

Hauptsatzung

vom 28.02.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – hat der Gemeinderat am 28.02.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Technische Ausschuss (TA)
 - 1.2 der Umlegungsausschuss (UA)
- (2) Der Technische Ausschuss (TA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).
- (3) Der Umlegungsausschuss (UA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter)

- (4) Zum Umlegungsausschuss werden, soweit dieser als Umlegungsstelle tätig wird, als Sachverständige mit beratender Stimme ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung Erfahrung besitzt und ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt.
- (5) Der Ausschuss kann zu den Sitzungen weitere Sachverständige zuziehen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (TA u. UA)

- (1) Die beschließenden Ausschüsse (TA u. UA) entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen (TA u. UA) werden die in dem § 8 und § 8 a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende technische Ausschuss (TA) ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als € 20.000, aber nicht mehr als € 100.000 beträgt;(auch Gesamtsumme bei Leasing)
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 5.000, aber nicht mehr als € 25.000 im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden technischen Ausschusses (TA) nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die gleichen Beträge gelten für Leasing-Verträge bezogen auf die Gesamtsumme eines Objektes.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden technischen Ausschuss (TA)

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss (TA) allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses (TA), solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss (TA) zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss(TA) zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten des Ausschusses (TA) selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses (TA) gehört.

§ 7 Betriebsausschuss der Kurverwaltung

Der Gemeinderat ist Betriebsausschuss der Kurverwaltung. Die Zuständigkeit richtet sich nach der geltenden Betriebssatzung.

§ 8 Technischer Ausschuss (TA)

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
 - 2.3 die Entscheidung über die Planungsvergabe, sowie über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von € 20.000 bis € 100.000 im Einzelfall,
 - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von €10.000 bis € 25.000 im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
 - 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

§ 8 a Umlegungsausschuss (UA)

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 9 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beratende Ausschuss gebildet:
 - 1.1. der Personalausschuss (PA)
- (2) Der Personalausschuss (PA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten. (persönliche Stellvertreter)

§ 10 Zuständigkeit des Personalausschuss (PA)

- (1) Der Geschäftskreis des Personalausschusses (PA) umfasst folgendes Aufgabengebiet:

Bei der Einstellung von Beamten und Beschäftigten bereitet der Personalausschuss die Vorauswahl der Bewerbungen zusammen mit dem Bürgermeister vor. Dies gilt nicht für Einstellungen, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu € 5.000 im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD oder vergleichbaren freien Vereinbarungen im Rahmen des Stellenplanes ;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu € 2.500 im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von € 5.000,
 - 2.6.3 über 12 Monate bis € 2.500
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als € 2.500 beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu € 20.000 im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von € 10.000 im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 10.000 im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Die Entscheidung über die Planungsvergabe, sowie über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- 2.15 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 10.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.14

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Bürgermeister sind drei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestimmen.

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Die Stadt besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Bad Herrenalb
 - 1.2 Bernbach
 - 1.3 Neusatz
 - 1.4 Rotensol
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Bad Herrenalb mit mind. 10 Sitzen
 - 2.2 Wohnbezirk Bernbach mit mind. 3 Sitzen
 - 2.3 Wohnbezirk Neusatz mit mind. 2 Sitzen
 - 2.4 Wohnbezirk Rotensol mit mind. 3 SitzenDie Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder kann durch das derzeit geltende Kommunalwahlrecht erhöht werden (Ausgleichssitze).

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 14 Abs. 1 Nr.1.2 bis 1.4 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Bernbach 10 Mitglieder (Ortschaftsräte), in Rotensol und Neusatz je 8 Mitglieder (Ortschaftsräte).
- (3) Für die Wahl des Ortschaftsrates im Stadtteil Bernbach gilt die unechte Teilortswahl. Die Sitze im Ortschaftsrat werden wie folgt besetzt:

Wohnbezirk Bernbach	9 Sitze
Wohnbezirk Althof	1 Sitz

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (3) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben, welche die jeweilige Ortschaft betreffen, übertragen:
 - a) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - b) Angelegenheiten der örtlichen Vereine
 - c) Benennung von Strassen, Wege und Plätzen.Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 Abs. 1 Nr. 1.2 bis 1.4 wird je eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungsstellen werden je nach Bedarf besetzt. Sie führen die Bezeichnung

Stadtverwaltung Bad Herrenalb

- Ortsverwaltung Bernbach
- Ortsverwaltung Neusatz
- Ortsverwaltung Rotensol.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.03.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt
Bad Herrenalb, den 28.02.2007



Norbert Mai
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.